

16 W 28/13

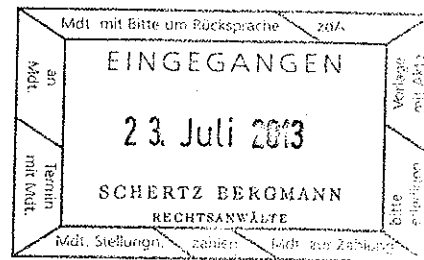
2-03 O 163/13 Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet laut Protokoll am
18. Juli 2013

Keil, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am
18. Juli 2013

Keil, Justizfachangestellte



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Beschwerdesache

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53,
10707 Berlin,

gegen

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Bickel, die Richterin am Oberlandesgericht Hirtz-Weiser und die Richterin am Oberlandesgericht Grünert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2013

für Recht erkannt:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 3. Mai 2013 – 2/03 O 163/13 – abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung auferlegt, in dem gleichen Teil der Zeitung _____ in der der Artikel „Angriff aus der Nische“ erschienen ist (Titel), mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „diktiert der Außenwerbung bereits die Preise (...)“ in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Sie schreiben auf dem Titel der Zeitschrift _____ vom 18. April 2013 unter der Überschrift „Angriff aus der Nische“ in Bezug auf von uns angebotener Außenwerbung, dass

„von Preisnachlässen von bis zu 90 Prozent“

die Rede ist.

Hierzu stellen wir fest:

Wir gewähren keine Preisnachlässe von bis zu 90 Prozent.

Köln, den 19. April 2013

vertr. d. d. Vorstand

Die Kosten des Verfahrens einschließlich des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Das Urteil ist rechtskräftig (§ 542 Abs. 2 ZPO).

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt den Abdruck einer Gegendarstellung. Sie ist im Bereich der Außenwerbung tätig und mit online-Kommunikationslösungen befasst. Die Antragsgegnerin verlegt u. a. das Branchenblatt „
“; welches wöchentlich als Printmedium erscheint.

In der Ausgabe Nr. 16 der Zeitschrift „
“ vom 18. April 2013 berichtete die Antragsgegnerin auf dem Titelblatt über die Antragstellerin und veröffentlichte ein Interview mit dem Vorstand

Auf dem Titelblatt heißt es unter der Überschrift „Angriff aus der Nische – diktiert der Außenwerbung bereits die Preise, jetzt wandert der Druck in Richtung Onlinevermarktung“ u. a. in Bezug auf von der Antragstellerin angebotene

Außenwerbung: „Von ‚unmoralischen Angeboten‘ des Marktführers ist die Rede, von Preisnachlässen von bis zu 90 Prozent und Tradingdeals im mittleren Millionen-Euro-Bereich, die vorrangig von Vertriebschefin Esther Raff mit Enthusiasmus durch die Branche getrieben würden.“

Im Hinblick darauf hat die Antragstellerin den Abdruck der aus dem Tenor ersichtlichen Gegendarstellung beantragt.

Unter dem 23. April 2013 hat die Antragsgegnerin eine strafbewerte Unterlassungserklärung abgegeben, den Abdruck einer Gegendarstellung aber abgelehnt. Durch Beschluss des Landgerichts Frankfurt vom 3. Mai 2013 (Bl. 69 f. d. A.) ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 25. April 2013 zurückgewiesen worden. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass das Gegendarstellungsverlangen nicht den formellen Anforderungen entspreche, da weder dargelegt noch glaubhaft gemacht sei, dass das Gegendarstellungsverlangen durch die ordnungsgemäßen Vertreter der Antragstellerin unterzeichnet worden sei.

Gegen den am 8. Mai 2013 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin mit einer am 10. Mai 2013 beim Landgericht Frankfurt am Main eingegangenen Schrift sofortige Beschwerde eingelegt. Am 13. Mai 2013 hat das Landgericht Frankfurt einen Nichtabhilfebeschluss erlassen und die Beschwerde dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt. In dem Nichtabhilfebeschluss hat das Landgericht ausgeführt, es fehle an den medienrechtlichen Anforderungen für eine abdruckfähige Gegendarstellung, weil für den Leser nicht hinreichend klar würde, dass die Autorin lediglich Äußerungen von Brancheninsidern wiedergibt, nicht aber selbst diese Behauptung aufstellt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Nichtabhilfebeschlusses wird auf Bl. 110 f. d. A. Bezug genommen.

Die Antragstellerin verfolgt mit der sofortigen Beschwerde ihr Begehren auf Gegendarstellung weiter.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, die begehrte Gegendarstellung mache sehr wohl deutlich, dass die inkriminierte Äußerung nicht von der Autorin des Artikels selbst stamme.

Hinsichtlich der Antragstellung der Antragstellerin aus der Beschwerdeschrift wird auf Bl. 78 f. d. A. Bezug genommen.

Nunmehr beantragt die Antragstellerin,

wie erkannt,

hilfsweise,

unter den genannten Bedingungen die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Sie schreiben auf der Titelseite der Zeitschrift „
“ vom 18. April 2013 unter der Überschrift „Angriff aus der Nische“ in Bezug auf von uns angebotener Außenwerbung, dass bei Brancheninsidern

„die Rede, von Preisnachlässen von bis zu 90 Prozent“

ist.

Hierzu stellen wir fest:

Wir gewähren keine Preisnachlässe von bis zu 90 Prozent.

Köln, den 14. Mai 2013

vertr. d. d. Vorstand

Die Antragsgegnerin beantragt,

die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Meinung, dass die sofortige Beschwerde unzulässig sei und es im Übrigen an den medienrechtlichen Voraussetzungen für eine Gegendarstellung fehle.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig und begründet.

Zunächst bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde. So ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden. Mit ihrem Hauptantrag hat die Antragstellerin den Abdruck der Gegendarstellung verlangt, wie er nunmehr durch den Senat beschieden worden ist. Dieser Antrag ist nicht etwa erstmals wieder mit Schriftsatz vom 26. Juni 2013 verfolgt worden. Vielmehr war er bereits Gegenstand der Beschwerdeschrift, wenn auch in dieser als Hilfsantrag. Entscheidend ist jedoch, dass er innerhalb der Beschwerdefrist geltend gemacht worden ist.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist auch begründet.

Zunächst fehlt es nicht an einer Zulässigkeit des Antrags auf Gegendarstellung. So spielt es entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin keine Rolle, dass ihr die mit Haupt- und Hilfsantrag verfolgten Gegendarstellungsverlangen nicht in dieser Kombination vorab vorgelegt worden sind.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Gegendarstellungsfassung gemäß dem Hauptantrag, also vom 19. April 2013, der Antragsgegnerin mit anwaltlichem Schreiben vom 19. April 2013 vorab per Telefax und sodann nachgehend im Original zugeleitet worden ist und die Hilfsfassung mit dem Datum 14. Mai 2013 mit anwaltlichen Schreiben vom 22. Mai 2013.

Das Gegendarstellungsverlangen ist auch im Übrigen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Hessisches Landespressegesetz begründet.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erstveröffentlichung am 18. April 2013 liegt auch die erforderliche Unverzüglichkeit bezüglich des Gegendarstellungsbegehrens vom 19. April 2013 vor. Da der Hauptantrag der Antragstellerin Erfolg hat, bedarf es nicht der Frage, ob auch das Hilfsbegehren den Anforderungen an die Unverzüglichkeit i. S. d. § 10 Abs. 2 S. 2 Hessisches Landespressegesetz genügt. Die Parteien streiten auch nicht mehr über Frage, ob das Gegendarstellungsverlangen von den dazu ermächtigten Vertretern der Antragstellerin unterzeichnet worden ist. Noch vor dem Landgericht ist die Vorlage des Handelsregisterauszugs erfolgt.

Nach Auffassung des Senats genügt die Formulierung in dem als Hauptantrag verfolgten Gegendarstellungsverlangen auch insoweit den medienrechtlichen Anforderungen, als durch die Formulierung „die Rede ist“ ausreichend von dem Medium abstrahiert wird.

Bei einer Gegendarstellung muss immer klar sein, ob sich diese gegen die Äußerung eines Dritten oder eine eigene Äußerung des Mediums richtet (vgl. Seitz/Schmidt, Der Gegendarstellungsanspruch, 4. Aufl., 5. Kapitel, Rdnr. 162). Die entscheidenden Worte, die auf die Äußerung eines Dritten oder Dritter hindeuten, sind „die Rede ist“.

Nach Auffassung des Senats genügt dieser Passus, um deutlich machen, dass es sich um die Äußerung eines Dritten oder Dritter handelt.

Wenn es in der Gegendarstellung hieße, dass in dem Artikel von Preisnachlässen von bis zu 90 Prozent die Rede ist, wäre die erforderliche Abgrenzung nicht erfolgt, da dann nicht klar wäre, wer von den Preisnachlässen berichtet hat. Bei der Formulierung, „sie schreiben...“ in Bezug auf von uns angebotener Außenwerbung, dass von Preisnachlässen von bis zu 90 Prozent die Rede ist,

wird hingegen deutlich, dass hier die Auffassung Dritter wiedergegeben wird, also die Auffassung von anderen Personen als der Verfasserin des Artikels. Denn wenn jemand schreibt, dass von etwas die Rede ist, kann zwischen der Person, die schreibt, und der Person, von der sie etwas gehört hat, so dass sie schreibt, dass davon die Rede ist, keine Personenidentität bestehen.

Es kommt hinzu, dass es kaum möglich sein dürfte, eine Formulierung zu finden, die das noch deutlicher macht, ohne sich von der Erstformulierung zu weit zu entfernen.

Nicht zu beanstanden ist auch die Formulierung „Titel“, die ohne weiteres als Titelblatt zu identifizieren ist.

Schließlich teilt der Senat auch nicht die Auffassung der Antragsgegnerin, bei der inkriminierten Äußerung handele es sich um eine Meinungsäußerung. Auch wenn es sich um Gerede handelt, steht nicht ein Dafürhalten im Vordergrund, sondern die Behauptung von Brancheninsidern oder ähnlichen Personen, dass es Preisnachlässe von bis zu 90 Prozent gebe. Das aber sind Tatsachen, die verifizierbar sind.

Da der Hauptantrag Erfolg hat, bedarf es keines weiteren Eingehens auf den Hilfsantrag.


Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Hirtz-Weiser

Hirtz-Weiser

Grünert

Zugleich für Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Bickel,
der wegen Urlaubs nicht
unterschreiben kann


Ausgegeben am Main, den Juli 13
Stammesbeamter des ... häftsstelle